

REGIONALGESETZ VOM 27. FEBRUAR 1997, NR. 2

**Übergangsbestimmungen für die Erlangung der
Befähigung zur Ausübung der Obliegenheiten eines
Gemeindesekretärs^{1 2}**

**Art. 1 Besondere Befähigungsprüfung für Gemein-
desekretäre**

(1) Der Landesausschuss von Trient kann in Abweichung von den in den Art. 44, 45, 46, 47 und 48 des Regionalgesetzes vom 5. März 1993, Nr. 4 vorgesehenen Verfahren bis zum 31. März 1997 eine Sonderprüfung zur Erlangung des Befähigungsdiplooms für die Ausübung der Obliegenheiten eines Gemeindesekretärs abhalten, an der italienische Staatsbürger teilnehmen können, die im Einwohnerverzeichnis einer Gemeinde der Region eingetragen und im Besitz des Doktorats in Rechtswissenschaften, Volkswirtschaft, Staatswissenschaften, Sozialwissenschaften oder Statistik sind.

(2) Die Prüfungsfächer und -modalitäten sind im Art. 47 des Regionalgesetzes vom 5. März 1993, Nr. 4 vorgesehen.

(3) Die Geldbeträge für die Prüfungskosten werden von der zuständigen Provinz auf der Grundlage der eigenen Bestimmungen vorgestreckt. Die Region nimmt die

¹ Im ABl. vom 4. März 1997, Nr. 11.

² Siehe das DPRg. vom 1. Februar 2005, Nr. 2/L *Genehmigung des Einheitstextes der Regionalgesetze über die Ordnung des Personals der Gemeinden der Autonomen Region Trentino-Südtirol.*

Rückerstattung der Kosten gegen Vorlage der entsprechenden Unterlagen bzw. Belege vor.

Art. 2 Kommission für die besondere Befähigungsprüfung

(1) Die Prüfungskommission für die im Art. 1 vorgesehene Befähigungsprüfung wird vom Landesausschuss ernannt, der die Prüfung anberaumt. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus einem Richter als Vorsitzendem;
- b) aus einem Universitätsdozenten für die jeweiligen Prüfungsfächer;
- c) aus zwei Experten, die vom Landesausschuss unter Freiberuflern mit besonderer Erfahrung in den Prüfungsfächern ausgewählt werden;
- d) aus dem Leiter der Abteilung für örtliche Körperschaften der Provinz und aus dem Direktor des Amtes für örtliche Körperschaften der Region Trentino-Südtirol;
- e) aus einem Gemeindesekretär einer Gemeinde dritter Klasse oder einer höheren Klasse, der vom Landesausschuss aus einem Dreivorschlag der Fachgewerkschaften ausgewählt wird.

(2) Ein Beamter der Provinz, der mindestens im siebten Funktionsrang eingestuft sein muss, übt die Obliegenheiten eines Schriftführers der Kommission aus.

Art. 3 Einstellung der Gemeindesekretäre IV. Klasse³

[(1) In den Gemeinden der Region wird die Aufnahme der Sekretäre in den Stellenplan der Gemeinden IV. Klasse vom Gemeinderat nach Abhaltung eines Wettbewerbs nach Bewertungsunterlagen und Prüfungen beschlossen. Die Unterlagen werden nach den mit Dekret des Präsidenten der Region vorgesehenen Kriterien bewertet. Die für Bewertungsunterlagen zuerkannte Punktzahl darf 30 Prozent der Gesamtpunktzahl nicht überschreiten.^{4]}⁵

[(2) Am Wettbewerb können die bereits Dienst leistenden Gemeindesekretäre und die italienischen Staatsbürger teilnehmen, welche die Volljährigkeit erreicht haben und welche die erforderlichen allgemeinen Voraussetzungen für die Aufnahme in den Dienst bei der Gemeinde erfüllen und überdies im Besitz der Bescheinigung

³ Die Überschrift des Art. 3 wurde durch den Art. 9 Abs. 1 des RG vom 16. Juli 2004, Nr. 1 (Finanzgesetz) ersetzt.

⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 9 Abs. 2 des RG vom 16. Juli 2004, Nr. 1 (Finanzgesetz) ersetzt. Für die Anwendung vorliegender Bestimmungen siehe den Abs. 4 desselben Artikels. Der ursprüngliche Text des Art. 3 Abs. 1 dieses Gesetzes lautet: „Bis zum Inkrafttreten der neuen Ordnung betreffend die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Gemeindesekretäre wird die Aufnahme in den Stellenplan der Gemeindesekretäre IV. Klasse in jeder Gemeinde vom entsprechenden Gemeinderat nach Abhaltung eines eigens dazu bestimmten und aufgrund der im Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses vom 26. August 1993, Nr. 15/L festgesetzten Kriterien durchgeführten Wettbewerbs nach Titeln beschlossen.“ Der Absatz wurde durch den Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 26. April 2010, Nr. 1 geändert. In Anwendung dieses Absatzes siehe das DPREg vom 8. September 2004, Nr. 5/L und das DPREg vom 11. Juli 2012, Nr. 7/L.

⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

über die Eignung zur Ausübung der Obliegenheiten eines Gemeindesekretärs sind, die von den zuständigen Organen des Staates oder von den Landesausschüssen von Trient bzw. Bozen erlassen wird.^{6]}⁷

[(3) Die Bescheinigung über den Besuch des Befähigungslehrganges laut Art. 44 des Regionalgesetzes vom 5. März 1993, Nr. 4 gilt als Vorzugstitel und wird zu den Zwecken des Wettbewerbs bewertet.]⁸

[(3-bis) Im Individualvertrag wird die Minstdauer des beim Sekretariatssitz zu leistenden Dienstes festgelegt, die zwischen einem und drei Jahren ab dem tatsächlichen Dienstantritt liegen muss. Ist im Arbeitsvertrag keine diesbezügliche Bestimmung enthalten, so muss der Sekretär mindestens zwei Jahre im Sekretariatssitz bleiben, unbeschadet der Möglichkeit für die Parteien, jederzeit eine Änderung der garantierten Minstdauer zu vereinbaren. Falls der Sekretär den Dienst vor Ablauf der gesetzlich vorgesehenen oder vereinbarten Frist kündigt, kann er bis zum Ablauf genannter Frist nicht an Wettbewerben für Sekretariatssitze teilnehmen und als Gemeindesekretär in den Dienst aufgenommen werden.^{9]}¹⁰

⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 22 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 25. Mai 2012, Nr. 2 geändert, das am fünfzehnten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in Kraft getreten ist.

⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 2 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 26. April 2010, Nr. 1 eingefügt.

¹⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

[(4) In Bezug auf die Ernennung und die Zusammensetzung der Prüfungskommission für den Wettbewerb für Sekretariatssitze IV. Klasse gelten die im Art. 56 des Regionalgesetzes vom 5. März 1993, Nr. 4 enthaltenen Bestimmungen.]¹¹

(5) Die Art. 49 und 50 des Regionalgesetzes vom 5. März 1993, Nr. 4 sind aufgehoben.

¹¹ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.
